

Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales Privatrecht

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht
53

Elissavet N. Kapnopolou

**Das Recht der mißbräuchlichen
Klauseln in der
Europäischen Union**



J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

53

Herausgegeben von

Ulrich Drobnig, Klaus J. Hopt und Hein Kötz

Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht



Das Recht der mißbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union

Das griechische Verbraucherschutzgesetz als Beitrag
zum Europäischen Privatrecht

von

Elissavet N. Kapnopoulou

Mohr Siebeck

Die vorliegende Dissertation wurde durch die Friedrich-Naumann-Stiftung aus Mitteln des Auswärtigen Amtes gefördert. Die Drucklegung erfolgte mit finanzieller Unterstützung durch die Universität des Saarlandes.

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Kapnopoulou, Elissavet N.:

Das Recht der missbräuchlichen Klauseln in der Europäischen Union: Das griechische Verbraucherschutzgesetz als Beitrag zum europäischen Privatrecht / von Elissavet N. Kapnopoulou. –Tübingen: Mohr, 1997

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht; Bd. 53)

ISBN 3-16-146656-X

NE: GT

978-3-16-158442-8 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

© 1997 J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier der Papierfabrik Niefern gedruckt und von der Großbuchbinderei Heinr. Koch in Tübingen gebunden.

ISSN 0720-1141

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis	VII
Abkürzungsverzeichnis	XIII
I. Die Institutionalisierung des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union und in Griechenland	1
A. Der Verbraucherschutz in der Europäischen Union	1
B. Der Verbraucherschutz in Griechenland	10
II. Die Grundbegriffe des Verbraucherschutzes und der Anwendungsbereich des griechischen Verbraucherschutzgesetzes ..	20
A. Der Verbraucherbegriff	21
B. Das griechische Gesetz Nr. 2251/1994	41
III. Die Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	52
A. Die mit der Entstehung der Richtlinie verbundenen Grundfragen	52
B. Die Verwirklichung des gemeinschaftlichen Schutzkonzepts	65
IV. Der Anwendungsbereich der Richtlinie	78
A. Die subjektive Begrenzung	79
B. Die objektive Begrenzung	84
C. Die ausgenommenen Klauseln	96
V. Die durch die Richtlinie eingeführte Kontrolle	103
A. Der Umfang der Kontrolle	103
B. Der Mißbräuchlichkeitsmaßstab in der Richtlinie	113
C. Das Transparenzgebot	142

D.	Die für den Verbraucher günstigste Auslegung	148
E.	Die Rechtsfolge der Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel	150
F.	Der Schutz der Richtlinie bei Rechtswahlklauseln	152
G.	Die Verbandsklage	159
H.	Das Prinzip des Mindeststandards	162
VI.	Die rechtliche Lage der AGB-Kontrolle in Griechenland	165
A.	Der juristische Hintergrund der AGB-Kontrolle in Griechenland	166
B.	Die Auffassungen in der griechischen Literatur	173
C.	Die griechische Rechtsprechung	183
VII.	Die Kontrolle mißbräuchlicher Klauseln nach dem neuen Verbraucherschutzgesetz	212
A.	Anwendungsbereich der Kontrolle	213
B.	Die Einbeziehungskontrolle	226
C.	Die Mißbräuchlichkeitskontrolle	232
D.	Die Liste der mißbräuchlichen Klauseln	238
E.	Das Transparenzgebot	244
F.	Die Auslegungsregel	247
G.	Die Verbandsklage	248
H.	Schlußfolgerung	252
	Ergebnisse	253
	Anhang I: Synoptische Darstellung der einschlägigen Regelungen	259
	Anhang II: Verbraucherschutzgesetz Nr. 2251 vom 16.11.1994 in deutscher Übersetzung	299
	Literaturverzeichnis	329
	Sachverzeichnis	357

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	IX
------------------------------------	----

I. Die Institutionalisierung des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union und in Griechenland	1
---	---

A. Der Verbraucherschutz in der Europäischen Union	1
1. Die Vorschriften des EWGV als Grundlage eines Verbraucherschutzes ..	1
2. Die verbraucherrelevanten Programme und Richtlinien	3
3. Begründung der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzaktionen	5
4. Die Verankerung des Verbraucherschutzes im EGV	7
5. Schlußfolgerung	9
B. Der Verbraucherschutz in Griechenland	10
1. Die allgemeinen Vorschriften	10
2. Das Verbraucherschutzgesetz Nr. 1961/1991	11
3. Die Änderungen durch das Gesetz Nr. 2000/1991	13
4. Das neue Verbraucherschutzgesetz Nr. 2251/1994	14
5. Schlußfolgerung	17

II. Die Grundbegriffe des Verbraucherschutzes und der Anwendungsbereich des griechischen Verbraucherschutzgesetzes	20
---	----

A. Der Verbraucherbegriff	21
1. Der Verbraucherbegriff im EGV	21
2. Der Verbraucherbegriff in den Verbraucherschutzprogrammen der Gemeinschaft	24
a. Das Leitbild des gemeinschaftlichen Verbraucherschutzes und die Definition des Verbrauchers im ersten Programm	24
aa. Der Verbraucher als Käufer oder Benutzer	27
bb. Der Verbraucher als natürliche oder juristische Person	27
b. Die Verbraucherdefinition in dem zweiten dreijährigen Aktionsplan 1993-1995 der Kommission ...	31
aa. Der außerberufliche Zweck	32
bb. Der außerberufliche Zweck bei juristischen Personen	33
c. Die Verbraucherdefinition in den Richtlinien	34
aa. Der ausdrückliche Ausschluß juristischer Personen	35

	bb. Der Ausschluß der Personen, die zu einem Zweck handeln, der nicht ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann	38
B.	Das griechische Gesetz Nr. 2251/1994	41
1.	Der Verbraucherbegriff im Gesetz Nr. 2251/1994	41
	a. Der enge Verbraucherbegriff	41
	b. Der weite Verbraucherbegriff	47
2.	Die Umsetzungspflicht Griechenlands	48
III.	Die Richtlinie 93/13/EWG über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen	52
A.	Die mit der Entstehung der Richtlinie verbundenen Grundfragen	52
1.	Das erste internationale Schutzkonzept	53
2.	Die Herausbildung eines Schutzkonzepts auf gemeinschaftlicher Ebene	55
	a. Die Grundlagen des Konzepts	55
	aa. Die Vertragsfreiheit und die einseitig gestellten Vertragsbedingungen	56
	bb. Die "Standardvordrucke" und die "AGB"	56
	cc. Die Gründe für einen Schutz im Bereich der einseitig formulierten Vertragsbedingungen	57
	dd. Eine komplette Reform des Vertragsrechts als effektivste Schutzvariante	58
	ee. Die Orientierungspunkte eines Schutzkonzepts auf gemeinschaftlicher Ebene	58
	b. Das "weitere" Konzept des Europäischen Parlaments	59
	c. Die Ziele einer europäischen Regelung	60
	aa. Die Stärkung des Wettbewerbs	60
	bb. Die Errichtung eines Binnenmarktes	62
	cc. Die Stärkung des Verbrauchers als Vertragspartner	63
B.	Die Verwirklichung des gemeinschaftlichen Schutzkonzepts	65
1.	Der Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln	65
	a. Der Inhalt des Vorschlags	65
	b. Die Aufnahme des Vorschlags	66
2.	Das neue Konzept des Europäischen Parlaments	67
	a. Die Ablehnung der Vereinheitlichung des Privatrechts	67
	b. Die vorgeschlagenen Änderungen	68
3.	Der geänderte Vorschlag der Kommission	70
	a. Das Element der Aushandlung	71
	b. Die Aushandlung vor dem Hintergrund der AGB	72

c.	Die Bedeutung der Aushandlung für das Konzept der Kommission . . .	73
d.	Die weiteren Änderungen	74
4.	Die Reduzierung der ursprünglichen Vorschläge durch den Rat	74
5.	Das von der Richtlinie übernommene Modell	75
IV.	Der Anwendungsbereich der Richtlinie	78
A.	Die subjektive Begrenzung	79
1.	Die Ausnahme der juristischen Personen	79
2.	Das Fehlen einer Regelung im kaufmännischen Bereich	81
B.	Die objektive Begrenzung	84
1.	Die nicht im einzelnen ausgehandelten Klauseln	85
a.	Die Bedeutung der "Definition" des Artikels 3 § 2	85
b.	Das Element der Vorformulierung	86
c.	Das Element der Aushandlung	89
aa.	Die Besprechung einer Vertragsklausel	90
bb.	Die Möglichkeit des Verbrauchers, den Inhalt einer Vertragsklausel zu beeinflussen	91
cc.	Der Verzicht auf die Möglichkeit, den Inhalt einer Vertragsklausel zu beeinflussen	92
dd.	Die Beweisfragen	94
C.	Die ausgenommenen Klauseln	96
1.	Die durch Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten direkt oder indirekt festgelegten Klauseln	96
2.	Die auf internationalen Übereinkommen beruhenden Vertragsklauseln	100
V.	Die durch die Richtlinie eingeführte Kontrolle	103
A.	Der Umfang der Kontrolle	103
1.	Die der Mißbräuchlichkeitskontrolle nicht unterliegenden Klauseln	104
a.	Die den Hauptgegenstand des Vertrages beschreibenden Klauseln	104
b.	Der Grund für die Ausnahme aus dem Kontrollbereich	105
c.	Der Hauptgegenstand des Vertrages	105
d.	Die das Preis-/Leistungsverhältnis beschreibenden Klauseln	108
e.	Die Versicherungsverträge	109
2.	Die Kontrollierbarkeit als Sanktion für fehlende Transparenz	112
3.	Die Berücksichtigung des Hauptgegenstands des Vertrages und des Preis-/Leistungsverhältnisses bei der Beurteilung anderer Klauseln	112

B.	Der Mißbräuchlichkeitsmaßstab in der Richtlinie	113
1.	Die Auslegung des Mißbräuchlichkeitsmaßstabs	115
2.	Die Beziehung zwischen dem Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten und dem Gebot von Treu und Glauben	116
	a. Der Stellenwert des Mißverhältnisses der vertraglichen Rechte und Pflichten	116
	b. Der Stellenwert des Gebotes von Treu und Glauben	118
3.	Die einzelnen Elemente des Mißbräuchlichkeitsmaßstabs	119
	a. Das Gebot von Treu und Glauben	120
	b. Das Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten zum Nachteil des Verbrauchers	126
	aa. Erste Stufe: Feststellung des Mißverhältnisses	127
	bb. Zweite Stufe: Verstoß gegen Treu und Glauben	130
	c. Die weiteren Elemente des Mißbräuchlichkeitskriteriums	132
	d. Die Problematik des Hauptgegenstandes und des Preis-Leistungsverhältnisses	135
	aa. Der Hauptgegenstand und das Preis-Leistungsverhältnis als begleitende Umstände der Kontrolle	136
	bb. Der Hauptgegenstand und das Preis-Leistungsverhältnis als Objekt der Kontrolle	137
4.	Die Bedeutung der Liste	139
C.	Das Transparenzgebot	142
1.	Der Begriff der Klarheit und Verständlichkeit	143
2.	Die Sanktion	144
3.	Schriftlich niedergelegte Klauseln	145
4.	Die Möglichkeit der tatsächlichen Kenntnisnahme	147
D.	Die für den Verbraucher günstigste Auslegung	148
E.	Die Rechtsfolge der Mißbräuchlichkeit einer Vertragsklausel	150
F.	Der Schutz der Richtlinie bei Rechtswahlklauseln	152
G.	Die Verbandsklage	159
H.	Das Prinzip des Mindeststandards	162

VI.	Die rechtliche Lage der AGB-Kontrolle in Griechenland	165
A.	Der juristische Hintergrund der AGB-Kontrolle in Griechenland	166
1.	Die Mittel des Zivilrechts	166
2.	Die juristische Realität	168
3.	Die Bedeutung der Vorverständnisse für die Auslegung der harmonisierten Regelung	171
4.	Das in Griechenland herrschende Vorverständnis	172
B.	Die Auffassungen in der griechischen Literatur	173
1.	Die Einbeziehungskontrolle	174
2.	Die Inhaltskontrolle	177
C.	Die griechische Rechtsprechung	183
1.	Die Einbeziehungskontrolle	183
	a. Die Rechtsprechung über AGB in Ladescheinen und Konnossementen	183
	b. Die Einbeziehung von AGB in Versicherungsverträgen	184
	c. Die Einbeziehung in den contrats d'adhésion	188
	d. Die Einbeziehung in Bankverträgen	189
2.	Die Inhaltskontrolle	190
	a. Artikel 281 grZGB	190
	b. Artikel 173, 200 und 288 grZGB	193
	c. Die Inhaltskontrolle auf dem Banksektor	195
	d. Die Inhaltskontrolle bei Versicherungsverträgen	200
	e. Schlußfolgerung	210
VII.	Die Kontrolle mißbräuchlicher Klauseln nach dem neuen Verbraucherschutzgesetz	212
A.	Anwendungsbereich der Kontrolle	213
1.	Kontrollgegenstand	213
2.	Subjektiver Anwendungsbereich	219
3.	Internationaler Anwendungsbereich	222
B.	Die Einbeziehungskontrolle	226
1.	Die Hinweispflicht	227
2.	Das Verbot der Entziehung der Möglichkeit zur Kenntnisnahme	230
3.	Vereinbarkeit mit der Richtlinie	231

C.	Die Mißbräuchlichkeitskontrolle	232
1.	Das übermäßige Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten	233
2.	Der Verstoß gegen das Gebot von Treu und Glauben	234
3.	Sanktionen	236
D.	Die Liste der mißbräuchlichen Klauseln	238
1.	Die inhaltliche Gestaltung der Liste	239
2.	Die Sonderfrage der Gerichtsstands- und Schiedsklauseln	242
E.	Das Transparenzgebot	244
1.	Die Sprachregelung	244
2.	Die Sonderregelung für gedruckte AGB	246
F.	Die Auslegungsregel	247
G.	Die Verbandsklage	248
H.	Schlußfolgerung	252
	Ergebnisse	253
	Anhang I: Synoptische Darstellung der einschlägigen Regelungen	259
	Anhang II: Verbraucherschutzgesetz Nr. 2251 vom 16.11.1994 in deutscher Übersetzung	299
	Literaturverzeichnis	329
	Sachverzeichnis	357

Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Serie L: Rechtsakte Serie C: Mitteilungen
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AGBG	Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen
ArchN	Archeio Nomologias [Archiv der Rechtsprechung], griechische Zeitschrift
ΑρχΝ	Αρχείο Νομολογίας
Arm.	Armenopoulos, griechische Zeitschrift
Αρμ	Αρμενόπουλος
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
bzw.	beziehungsweise
CMLRev.	Common Market Law Review
D.	Dike, griechische Zeitschrift
Δ	Δίκη
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb
DEE	Dikaio Epichiriseon kai Eterion [Recht der Unterneh- men und Gesellschaften], griechische Zeitschrift
ΔΕΕ	Δίκαιο Επιχειρήσεων και Εταιριών
Diskussionspapier	Mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen: Mitteilung der Kommission an den Rat vom 14.2.1984, KOM (84) 55, endg., auch abgedruckt in: Bulletin der Europäischen Gemeinschaften, Beilage 1/1984
DFN	Deltio Forologikis Nomothesias [Bulletin des Steuer- rechts], griechische Zeitschrift
Δ.Φ.Ν.	Δελτίο Φορολογικής Νομοθεσίας
DKP	Dikaio kai Politiki [Recht und Politik], griechische Zeitschrift
ΔκΠ	Δίκαιο και Πολιτική

EEN	Ephimeris Hellinikon Nomikon [Zeitung der griechischen Juristen], griechische Zeitschrift
EEN	Εφημερίς Ελλήνων Νομικών
EEmpD	Epitheorisis tou Emporikou Dikaiou [Zeitschrift für Handelsrecht], griechische Zeitschrift
EEμπΔ	Επιθεώρηση Εμπορικού Δικαίου
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Union
EID	Elliniki Dikaiosyni [Griechische Justiz], griechische Zeitschrift
ΕΛΛΔνη	Ελληνική Δικαιοσύνη
endg.	endgültig
Erster Aktionsplan	Dreijähriger verbraucherpolitischer Aktionsplan für die EWG 1990-1992 vom 3.5.1990, KOM (90) 98 endg.
Erstes Programm	Entscheidung des Rates vom 14.4.1975 betreffend ein erstes Programm der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. 1975, C 92, 1 ff.
Erw.	Erwägung
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften
EuGVÜ	Europäisches Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EurB	Europaiko Vima [Europäische Tribüne], griechische Zeitschrift
ΕυρΒ	Ευρωπαϊκό Βήμα
EEurK	Epitheorisi ton Europaikon Koinotiton [Zeitschrift der Europäischen Gemeinschaften], griech. Zeitschrift
EEυρΚ	Επιθεώρηση των Ευρωπαϊκών Κοινοτήτων
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVÜ	Europäisches Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgende Seite
ff.	folgende Seiten
Fn.	Fußnote
GA	Generalanwalt
Geänderter Vorschlag	Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 4.3.1992, KOM (92) 66 endg., ABl. 1992, C 73, 7 ff.

Geänderter Text	Änderungsvorschläge des Europäischen Parlaments für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1991, C 326, 108 ff.
Gemeinsamer Standpunkt	Gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 22.9.1992, 8406/1/92/CONSOM 52/PROCOOP 57 abgedruckt in ZIP 1992, 1591 ff.
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
grHGB	griechisches Handelsgesetzbuch
grZGB	griechisches Zivilgesetzbuch
grZPO	griechische Zivilprozeßordnung
Haustürrichtlinie	Richtlinie des Rates 85/577/EWG vom 20.12.1985 betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, ABl. 1985, L 372, 31 ff.
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
hrsg.	herausgegeben
Integration	Entschließung des Rates vom 15.12.1986 über die Integration der Verbraucherpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken, ABl. 1987, C 3, 1 ff.
J.C.P., éd. G	La Semaine Juridique, Edition Générale
JZ	Juristenzeitung
KOM	Dokument der Europäischen Kommission
Künftige Ausrichtung	Entschließung des Rates vom 23.6.1986 betreffend die künftige Ausrichtung der Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zum Schutz und zur Förderung der Interessen der Verbraucher, ABl. 1986, C 167, 1 ff.
Künftige Prioritäten	Entschließung des Rates vom 9.11.1989 über künftige Prioritäten bei der Neubelebung der Verbraucherschutzpolitik, ABl. 1989, C 294, 1 ff.
LG	Landgericht
lit.	litera
Neuer Impuls	Neuer Impuls für die Politik zum Schutz der Verbraucher, Mitteilung der Kommission an den Rat vom 23.7.1985, KOM (85) 314 endg.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
n.n.v.	noch nicht veröffentlicht
NoB	Nomiko Vima [Juristische Tribüne], griechische

	Zeitschrift
NoB	Νομικό Βήμα
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Produkthaftungsrichtlinie	Richtlinie des Rates 85/374/EWG vom 25.7.1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. 1985, L 210, 29 ff.
Produktsicherheitsrichtlinie	Richtlinie des Rates vom 29.6.1992 über die allgemeine Produktsicherheit, ABl. 1992, L 228, 24 ff.
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
Rdnr.	Randnummer
R.I.D.C.	Revue internationale de droit comparé
Richtlinie über mißbräuchl. Klauseln	Richtlinie des Rates 93/13/EWG vom 5.4.1993 über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen, ABl. 1993, L 95, 29
RiLi	Richtlinie
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rs.	Rechtssache
s.	siehe
S.	Seite
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (seit 1990: ... und des Gerichtes erster Instanz)
Technische Beilage	Technische Beilage zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 3.9.1990, KOM (90) 322 endg.
Themis	Themis, griechische Zeitschrift
Θέμις	Θέμις
ToS	To Syntagma [Die Verfassung], griechische Zeitschrift
ToΣ	To Σύναγμα
u. a.	unter anderem
Verbraucherkreditrichtlinie	Richtlinie des Rates 87/102/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Verbraucherkredit, ABl. 1987, L 42, 48 ff.
VersR	Versicherungsrecht
vgl.	vergleiche
Vollendung	Die Vollendung des Binnenmarktes; Weißbuch der Kommission an den Rat vom 14.6.1985, KOM (85)

Vorschlag der Kommission	310 endg. Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über mißbräuchliche Klauseln in Verbraucher- verträgen vom 3.9.1990, KOM (90) 322 endg.
VuR	Verbraucher und Recht
Werberichtlinie	Richtlinie des Rates 84/450/EWG vom 10.9.1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung, ABl. 1984, L 250, 18 ff.
WM	Wertpapiermitteilungen
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZEuP	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozeßordnung
Zweiter Aktionsplan	Zweiter dreijähriger Aktionsplan der Kommission 1993-1995 vom 28.7.1993, KOM (93) 378 endg.
Zweites Programm	Entscheidung des Rates vom 19.5.1981 betreffend ein zweites Programm der Europäischen Wirtschafts- gemeinschaft für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher, ABl. 1981, C 133, 1 ff.

I. Die Institutionalisierung des Verbraucherschutzes in der Europäischen Union und in Griechenland

A. Der Verbraucherschutz in der Europäischen Union

1. Die Vorschriften des EWGV als Grundlage eines Verbraucherschutzes

Bis zum Inkrafttreten des neuen EGV war die Verbraucherschutzpolitik im Vertrag nicht vorgesehen. Die Verbraucherinteressen sollten zwar im Rahmen anderer Politiken in bestimmten Fällen mitberücksichtigt werden,¹ der Verbraucherschutz war aber lange Zeit kein Hauptthema der europarechtlichen Diskussion.

Es bestand allerdings die Möglichkeit, den Verbraucherschutz in eines der bestehenden Ziele einzubeziehen. Die Hebung der Lebenshaltung und Lebensqualität ist ein schon im Art. 2 EWGV vorgesehenes Ziel. Es gibt außerdem nach Art. 100 EWGV die Möglichkeit, verbraucherschutzrelevante nationale Vorschriften anzugleichen, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes auswirken. Eine gewisse Flexibilität bietet auch Art. 235 EWGV, der eine Kompetenzergänzung der Gemeinschaft jedenfalls im Rahmen des Gemeinsamen Marktes erlaubt. Seit der Einführung des Art. 100a in den EWGV durch die Einheitliche Europäische Akte sieht Art. 100a Abs. 3 EGV vor, daß die Kommission bei ihren verbraucherrelevanten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau ausgeht. Nach

¹ So im Rahmen der Agrarpolitik Art. 39 Abs. 1 lit. e EGV, nach dem Sorge für die Belieferung der Verbraucher zu angemessenen Preisen zu tragen ist, Art. 40 Abs. 3 EGV, nach dem bei der Organisation der Agrarmärkte jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft auszuschließen ist, im Rahmen der Wettbewerbspolitik Art. 85 Abs. 3 EGV, nach dem an sich verbotene wettbewerbshindernde Vereinbarungen und Beschlüsse freigestellt werden können, wenn unter anderem eine angemessene Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn vorliegt, Art. 86 lit. b EGV, nach dem eine Einschränkung der Erzeugung, des Absatzes oder der technischen Entwicklung zum Schaden der Verbraucher als ein Mißbrauch einer den Markt beherrschenden Stellung anzusehen ist und Art. 92 Abs. 2 lit. a EGV, der Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher zuläßt.

dem neu eingeführten Artikel kann der Rat mit qualifizierter Mehrheit² Maßnahmen zur Angleichung verbraucherrelevanter nationaler Vorschriften treffen, welche die Errichtung oder das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben.

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft schloß in ihrem Gründungsvertrag einen Verbraucherschutz auf europäischer Ebene keineswegs aus. Getreu ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung machte sie jedoch ihr Eingreifen in diesem Bereich von der Voraussetzung abhängig, daß nationale verbraucherschutzrelevante Vorschriften Auswirkungen auf die Errichtung oder das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes haben (Art. 100 EWGV). Ihre Kompetenz beschränkt sich in diesem Fall nur auf die Angleichung der entsprechenden nationalen Vorschriften. Demgegenüber erlaubt Art. 100a EWGV, verbraucherschutzrelevante nationale Vorschriften anzugleichen, sofern sie die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes³ zum Gegenstand haben.

Zweifellos können nationale Vorschriften zum Verbraucherschutz mittelbare⁴ oder sogar unmittelbare⁵ Auswirkungen auf den Binnenmarkt haben. Diese wettbewerbsrelevanten Seiten des Verbraucherschutzes waren der Gemeinschaft immer von Belang. Sie deckten allerdings andere, wie etwa rein soziale Aspekte nicht ab.⁶ Außerdem erlaubten sie nur Angleichungsmaßnahmen, wobei die Kompetenz der Gemeinschaft im Verbraucherschutzbereich streng von der Existenz eventueller Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt oder den Binnenmarkt abhing. Die im EWGV vor-

² Dagegen können Angleichungsmaßnahmen nach Art. 100 EWGV vom Rat nur einstimmig getroffen werden.

³ Die Begriffe Binnenmarkt und Gemeinsamer Markt sind nicht identisch, vgl. *Schweitzer/Hummer* 398. Nach Art. 8a Abs. 2 EGV ist der Binnenmarkt ein Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Einzelheiten zur Unterscheidung der beiden Begriffe vgl. *Isken* 67 ff. Vgl. zum Anwendungsbereich der Art. 100a und EGV auch *Everling* 1169 ff.

⁴ Für ein Tätigwerden der Gemeinschaft auf der Grundlage von Art. 100 EWGV wurden immer unmittelbare Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt verlangt. Das ist der Fall, wenn der freie Warenverkehr beschränkt wird. Vgl. dazu EuGH 20.2.1979, Rs. 120/78 (*Rewe-Zentral-AG J. Bundesmonopolverwaltung für Branntwein*), Slg. 1979, 649 (im folgenden: "*Cassis de Dijon*"). Nach Auffassung der deutschen Regierung sollte die Festlegung eines Mindestweingeistgehalts bei bestimmten Likören den Verbraucher vor unlauterem Wettbewerb der Hersteller oder Händler alkoholischer Getränke schützen (Erw. 12). Der Gerichtshof entschied dagegen, daß eine solche Maßnahme ein mit Art. 30 EGV unvereinbares Handelshemmnis darstellt (Erw. 14).

⁵ Art. 100a EGV wird als *lex specialis* gegenüber Art. 100 EGV angesehen mit dem Ergebnis, daß er in bezug auf verbraucherschutzrelevante Maßnahmen Art. 100 EGV verdrängt, vgl. dazu *Beutler/Bieber/Pipkorn/Streil* 319.

⁶ In diesem Sinne auch *Steindorff* 93 und *Pipkorn*, in: *von der Groeben/Thiesing/Ehlermann*, Art. 100a, Rdnr. 31. Dagegen aber *Reich*, Binnenmarkt 203 ff. Vgl. auch *Seidel* 1474.

gesehenen Verbraucherschutzmöglichkeiten waren damit vor allem wirtschafts- und wettbewerbsorientiert. Diese Prämissen haben die Richtung des europäischen Verbraucherschutzes geprägt. In diesem Sinne ist auch die ursprüngliche liberalistische Grundeinstellung⁷ der Gemeinschaft zu verstehen, ein gut funktionierender Wettbewerb ließe den Verbraucherschutz von selbst entstehen.

2. Die verbraucherrelevanten Programme und Richtlinien

Gestützt auf Art. 2 EWGV hat die Gemeinschaft im Jahre 1975 ein erstes Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher⁸ verabschiedet. Dieses erste Programm hat sowohl eine rechtliche als auch eine politische Grundlage. Neben Art. 2 EWGV steht auf der politischen Ebene der Beschluß einer Konferenz der Staats- und Regierungschefs vom 19. und 20. Oktober 1972. Darin wurde die Notwendigkeit betont, die Maßnahmen zugunsten des Verbraucherschutzes zu verstärken und zu koordinieren. Diese doppelte Grundlage wurde in den späteren Dokumenten wiederholt.⁹

Im ersten Programm werden die Interessen des Verbrauchers in fünf fundamentalen Rechten zusammengefaßt.¹⁰ Ein Verbraucherschutz wird als erforderlich angesehen um die Tendenz zur Störung des Gleichgewichts¹¹ zwischen Lieferant und Verbraucher auszugleichen.¹² Dafür werden detaillierte Lösungsmodelle vorgeschlagen. Dem ersten Programm folgte 1981 ein zweites Programm für eine Politik zum Schutz und zur Unterrichtung der Verbraucher.¹³ Danach soll der Verbraucher die Möglichkeit erhalten, in voller Sachkenntnis zu handeln und auf diese Weise regulierend auf die Marktmechanismen einzuwirken.¹⁴ Um den neuen wirtschaftlichen und politischen

⁷ Vgl. Reich, Verbraucherschutzrecht 29 ff.

⁸ Erstes Programm 1 ff.

⁹ Z.B. Zweites Programm 1, Neuer Impuls 1, Künftige Ausrichtung, 1.

¹⁰ Diese sind: Recht auf Schutz seiner Gesundheit und Sicherheit, Recht auf Schutz seiner wirtschaftlichen Interessen, Recht auf Wiedergutmachung erlittenen Schadens, Recht auf Unterrichtung und Bildung, Recht auf Vertretung (Recht gehört zu werden), vgl. Erstes Programm 3.

¹¹ Vgl. jedoch auch die extreme These, nach der eine allgemeine Verbesserung der Abnehmerstellung fragwürdig ist, so Dauner-Lieb 20.

¹² Erstes Programm 3.

¹³ Zweites Programm 1 ff.

¹⁴ Zweites Programm 2.

Gegebenheiten Rechnung zu tragen, hat die Kommission 1985 eine Mitteilung¹⁵ veröffentlicht, die der Verbraucherschutzpolitik einen neuen Impuls zu verleihen bezweckte. Die Kommission bestätigt darin ihr Engagement, das Wohlergehen der Bürger der Gemeinschaft in ihrer Rolle als Verbraucher und als wichtige Teilnehmer an den täglichen Geschäften des Gemeinsamen Marktes zu gewährleisten. Sie sieht die Verbraucherschutzpolitik als einen Beitrag zur Realisierung des "Europa der Bürger."¹⁶ Die Ausrichtung der Verbraucherschutzpolitik wird durch eine Entschließung¹⁷ 1986 erneut bestätigt.

Die Gemeinschaft bemühte sich, die Verbraucherschutzpolitik nicht isoliert zu betrachten. 1986 faßte der Rat eine Entschließung über die Integration der Verbraucherschutzpolitik in die anderen gemeinsamen Politiken.¹⁸ Die Verknüpfung der Verbraucherschutzpolitik mit der Herbeiführung des Binnenmarktes wird auch in einer weiteren Entschließung¹⁹ des Rates über die Neubelebung der Verbraucherpolitik hervorgehoben. Die Liberalisierung des Handels und ein stärkerer Wettbewerb sind im Sinne des Binnenmarktes. Sie sollten aber auch und gerade dem einzelnen Verbraucher Vorteile bringen.²⁰ Die Absicht der Gemeinschaft, den Verbraucherschutz in die Gemeinschaftspolitiken einzubeziehen, wurde in einer Entschließung²¹ des Rates über künftige Prioritäten in der Verbraucherschutzpolitik erneut bekräftigt. Die Kommission stellte 1990 einen ersten mehrjährigen Aktionsplan für den Zeitraum 1990-1992 vor,²² der das Vertrauen der Verbraucher in den gemeinschaftsrechtlichen Verbraucherschutz als wichtige Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarkts ansah. Ein zweiter Aktionsplan folgte im Jahre 1993.²³ Er betrifft die Aktionen in den Jahren 1993-1995. Das Hauptziel dieses Aktionsplanes wurde darin gesehen, den Binnenmarkt durch geeignete Schutzmaßnahmen tatsächlich in den Dienst der Verbraucher zu stellen, so daß diese aus der Vollendung des Binnenmarktes konkrete Vorteile für ihr Alltagsleben

¹⁵ Neuer Impuls 1 ff.; vgl. auch Vollendung 1 ff.

¹⁶ Neuer Impuls 23.

¹⁷ Künftige Ausrichtung 1 ff.

¹⁸ Integration 1ff.

¹⁹ Künftige Prioritäten 1ff.

²⁰ Neubelebung 1.

²¹ Künftige Prioritäten 1.

²² Erster Aktionsplan 1 ff.

²³ Zweiter Aktionsplan 1 ff.

ziehen können. Außerdem sollten auch die übrigen Gemeinschaftspolitiken unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes verbessert werden.

3. Begründung der gemeinschaftlichen Verbraucherschutzaktionen

Die Frage, warum der Verbraucherschutz Sache der Gemeinschaft sein soll, wird im Ersten Verbraucherschutzprogramm nicht deutlich beantwortet. Der Rat beschreibt zwar die wirtschaftlichen Ungleichgewichte und Funktionsstörungen, die durch die Massenproduktion und den technischen Fortschritt zu Lasten des Verbrauchers entstanden sind. Er gibt aber keine schlüssige Begründung dafür, warum diese Mißstände ausgerechnet durch die Gemeinschaft bekämpft werden müssen.²⁴ Im Zweiten Verbraucherschutzprogramm taucht eine neue Argumentationslinie auf. Der Rat verweist nunmehr auf die wirtschaftliche Rezession und ihre negativen Auswirkungen auf die Lebenshaltung der Verbraucher. Um diese Nachteile einigermaßen zu kompensieren, sei eine Aktion erforderlich, die sicherzustellen habe, daß die Verbraucher "ihre Einkommen bewußter verwenden, vor allem im bezug auf die Qualität der erworbenen Güter und Dienstleistungen, um einen größtmöglichen Nutzen daraus ziehen" zu können.²⁵ Diese Begründung wird auch in dem Dokument der Kommission über einen neuen Impuls für die Verbraucherschutzpolitik von 1985 übernommen. Dort heißt es, was die Verbraucher am nötigsten brauchen, sei "Gegenwert für ihr Geld in einer Zeit, in der ihre Kaufkraft abnimmt, wie dies in den letzten zehn Jahren der Fall war."²⁶ Auch hier bleibt jedoch im unklaren, warum die Gemeinschaft und nicht die Mitgliedstaaten Aktionen zur Lösung dieser Konjunkturprobleme ergreifen sollte. Es ist daher nicht erstaunlich, daß die Kompetenz der Gemeinschaft für derartige Aktionen immer wieder in Zweifel gezogen wurde.

Eine befriedigendere Konzeption findet sich erst in den späteren Dokumenten,²⁷ in denen die Verbraucherschutzpolitik mit der Herbeiführung des Gemeinsamen Marktes bzw. des Binnenmarktes verknüpft wird. Ein effektives Funktionieren dieser

²⁴ Vgl. Erstes Programm, Erw. 6 und 7. Die Gemeinschaftskompetenz wird nur mit sehr allgemeinen Hinweisen begründet. Unter anderem wird angeführt, daß "die stetige Verbesserung der Lebens- und Beschäftigungsbedingungen der Völker" in der Präambel des EWGV als eines der Ziele der Gemeinschaft genannt ist, vgl. Erstes Programm, Erw. 10.

²⁵ Vgl. Zweites Programm, Erw. 3.

²⁶ Neuer Impuls, Erw. 5.

²⁷ Vgl. Künftige Ausrichtung 1, Künftige Prioritäten 1.

integrierten Märkte setze voraus, daß nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Verbraucher ihren Bedarf auf dem gemeinschaftsweiten Markt decken. Dazu sei es aber erforderlich, daß die einzelnen Verbraucher auch bei Geschäften über die Binnengrenzen hinweg auf einen wirksamen Schutz ihrer rechtlichen Interessen vertrauen können. So heißt es in dem dreijährigen Aktionsplan der Kommission von 1990: "Die Vollendung des Binnenmarktes dürfte den Verbraucher in hohem Maße zugute kommen. Die Verbraucher müssen jedoch, damit sie diese Vorteile nutzen können, vom Wert der gebotenen Möglichkeiten ausreichend überzeugt sein."²⁸ Die Verbesserung des Verbraucherschutzes ist daher als "vertrauensbildende Maßnahme" eine Voraussetzung für die Herbeiführung funktionierender gemeinschaftsweiter Märkte. Sie fällt dementsprechend in den Aufgabenbereich der Gemeinschaft. Die Kommission führt in ihrem zweiten dreijährigen Aktionsplan aus, daß die Verbraucherpolitik, im dem sie "signifikant zum erfolgreichen Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt und besonderen Nachdruck auf die größtmögliche Auswahl bei Waren und Dienstleistungen legt," ihrerseits das Wirtschaftspotential und die Beschäftigungsperspektiven in der Gemeinschaft verbessere. Durch eine stärkere Berücksichtigung der Erwartungen der Verbraucher werde die Wettbewerbsfähigkeit der Hersteller in der Gemeinschaft und ihre Position auf den Auslandsmärkten verbessert. Der Binnenmarkt könne letztlich nur erfolgreich sein, wenn er das Vertrauen der Verbraucher erringe.²⁹

Ursprünglich auf der Grundlage des Art. 100³⁰ und nach der EEA aufgrund des Art. 100a³¹ EWGV wurden, meist mit großer Verspätung, zahlreiche Richtlinien³² verabschiedet, die in den jeweiligen Aktionsprogrammen der Kommission bereits angekündigt worden waren. In welcher Weise und in welchem Umfang die dadurch angeglichenen nationalen Vorschriften Auswirkungen auf den Gemeinsamen Markt oder den Binnenmarkt hatten, wird in den Präambeln der einzelnen Richtlinien nicht näher erörtert. Ihr Gegenstand ist nicht nur der Verbraucherschutz, sondern gleichzeitig der Schutz der Gewerbetreibenden³³ oder des Wettbewerbs im allgemeinen.

²⁸ Erster Aktionsplan 3.

²⁹ Zweiter Aktionsplan, Erw. 6, 8.

³⁰ Z.B. die Werberichtlinie, die Produkthaftungsrichtlinie und die Haustürrichtlinie.

³¹ Z.B. die Produktsicherheitsrichtlinie und die Richtlinie über mißbräuchliche Klauseln.

³² Zu den rechtlichen Möglichkeiten der Angleichung und der an dem Mittel der Richtlinie geübten Kritik vgl. *Reich*, Rechtliche Grundlagen 443 f.

³³ Das ist der Fall in der Werberichtlinie, s. auch *v. Miert* 401, der diese Richtlinie als Beispiel dafür nennt, daß verbraucherpolitisch inspirierte Texte keineswegs nur eine völlig einseitige Schutz-

4. Die Verankerung des Verbraucherschutzes im EGV

Der neue EGV hat in Art. 3 lit. s unter den Tätigkeitsfeldern der Gemeinschaft einen Beitrag zur Verbesserung des Verbraucherschutzes einbezogen. Detaillierte Bestimmungen zum Verbraucherschutz sind weiter im Titel XI und in Art. 129a zu finden. Dort wird zunächst die Zuständigkeit der Gemeinschaft,³⁴ einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutz-niveaus zu leisten, ausdrücklich festgelegt. Außerdem werden die Mittel dazu näher bestimmt. Die Gemeinschaft hat nach wie vor die Kompetenz, Maßnahmen im Rahmen der Verwirklichung des Binnenmarkts nach Art. 100a zu treffen. Nach dem neuen Art. 129 Abs. 1 lit. b erhält sie aber zusätzlich die Möglichkeit, spezifische Aktionen zur Unterstützung und Ergänzung der Verbraucherschutzpolitik der Mitgliedstaaten durchzuführen. Diese sind mit qualifizierter Mehrheit des Rates nach dem Verfahren des Art. 189b zu erlassen. Sie können den Schutz der Gesundheit, der Sicherheit und der wirtschaftlichen Interessen und die Sicherstellung einer angemessenen Information der Verbraucher betreffen. Drittens wird den Mitgliedstaaten das Recht eingeräumt, trotz beschlossener Aktionen, strengere Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen, unter der Voraussetzung, daß diese mit dem EGV vereinbar sind. Sie sind der Kommission zu notifizieren.

Die Bedeutung der neu eingeführten Artikel für den Verbraucherschutz auf europäischer Ebene kann groß sein. Die Kompetenz der Gemeinschaft im Bereich des Verbraucherschutzes wurde oft bezweifelt.³⁵ Auch wenn sie bejaht wurde, konnte sie im Rahmen der Art. 100 und 100a EWGV nur als eine an den Binnenmarkt gekoppelte abhängige Verbraucherschutzpolitik³⁶ betrieben werden. Obwohl die verbraucher-

richtung haben. *Kolotourou* 122, vertritt die These, daß die aufgrund von Art. 100 EGV erlassenen Richtlinien den Verbraucher nur mittelbar betreffen.

³⁴ Vgl. auch Art. 100a Abs. 3, nach dem die Kommission in ihren verbraucher-schutzrelevanten Vorschlägen von einem hohen Schutzniveau auszugehen hat. Die Erreichung eines hohen Niveaus wird nunmehr zur Aufgabe der Gemeinschaft. Zur Bedeutung dieser Erweiterung vgl. *Micklitz*, Entwurf 319.

³⁵ Die wiederholte Erwähnung des Beschlusses der Pariser Gipfelkonferenz zeigt eine gewisse Unsicherheit auch der Gemeinschaft selbst gegenüber ihrer Kompetenz im Bereich Verbraucherschutz, vgl. *Close* 22. Auch die Kommission spricht im zweiten dreijährigen Aktionsplan davon, daß die Gemeinschaft nunmehr über größere und besser definierte Kompetenzen auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes verfügt, Zweiter Aktionsplan 7.

³⁶ Vgl. die Formulierung der Kommission im Ersten Aktionsplan 3: "Bei der Ausarbeitung dieses Aktionsplans hat die Kommission ihre Vorschläge deshalb auf diejenigen Gebiete beschränkt, auf denen ihre Beteiligung für das Gelingen des Binnenmarktes unerläßlich ist."

schutzrelevanten Maßnahmen der Gemeinschaft nie die Ersetzung der nationalen Verbraucherschutzpolitiken bezweckten,³⁷ war die Kompetenzverteilung nicht immer klar.

Diese Probleme sind endgültig gelöst. Nicht nur wird die Kompetenz der Gemeinschaft ausdrücklich festgelegt, sondern es wird gleichzeitig ein Verschlechterungsverbot ausgesprochen, indem der Beitrag der Gemeinschaft an die Erreichung eines hohen Verbraucherschutz-niveaus gebunden ist.³⁸ Die auch im EGV vorgesehene Kompetenz, nach Art. 100a³⁹ verbraucherrelevante Maßnahmen zur Verwirklichung des Binnenmarktes zu erlassen, wird durch Art. 129a Abs. 1 lit. b EGV erweitert. Die neu vorgesehenen spezifischen Aktionen⁴⁰ zur Unterstützung und Ergänzung verbraucher-schutzrelevanter nationaler Vorschriften können eigenständig unternommen werden. Das bedeutet eine neue, erstmals im EGV vorgesehene, wirtschaftsunabhängige Richtung für den europäischen Verbraucherschutz.

Allerdings wird die Hauptlast für eine Verbraucherschutzpolitik nicht der Gemeinschaft, sondern den Mitgliedstaaten auferlegt. Das ergibt sich sowohl aus der Festsetzung der gemeinschaftlichen Tätigkeit, lediglich einen Beitrag zur Verwirklichung des Verbraucherschutzes zu leisten (Art. 3 lit. s EGV), als auch aus dem in Art. 3b vorgesehenen Subsidiaritätsprinzip.⁴¹ Das bedeutet, daß die Gemeinschaft nur Mindeststandards⁴² festlegen darf. Diese sollen in jedem Fall auf ein hohes Verbraucherschutz-niveau ausgerichtet sein.

³⁷ Vgl. *Krämer*, Consumer Protection 31.

³⁸ Vgl. auch *Micklitz*, Entwurf 320 und *Micklitz/Reich*, Vertrag 595.

³⁹ Über die europarechtliche Diskussion zur Auslegung des Art. 129a in Zusammenhang mit Art. 100a und zum Verhältnis des Binnenmarktes zur Verbraucherschutzpolitik (Art. 3 lit. c und 3 lit. s), s. *Micklitz/Reich*, Vertrag 594.

⁴⁰ Nach *Micklitz*, Entwurf 320, ist der Begriff "spezifische Aktionen" ein dem in Art. 130s vorgesehenen "Tätigwerden" ähnlicher Begriff. Darunter fallen alle Rechtsakte des Art. 189 EGV, alle anderen verbindlichen und unverbindlichen Rechtshandlungen sowie alle Maßnahmen ohne Rechtscharakter.

⁴¹ Zur Subsidiarität als Kompetenz- und Verantwortungsregel vgl. *Reich/Micklitz*, Vertrag 594ff. Nach dem Verständnis der Kommission muß das Subsidiaritätsprinzip von der Gemeinschaft "in positiver Auslegung berücksichtigt [werden], d. h. es wird sichergestellt, daß durch die Gemeinschaftsaktion ein optimales Ergebnis erzielt werden kann", Zweiter Aktionsplan 7. Vgl. auch *Pipkorn* 697 ff., *Schmidhuber/Hitzler* 720 ff., *Langer* 193 ff.

⁴² *Micklitz/Reich*, Vertrag 594 halten diese Auslegung für unproblematisch, soweit es um Art. 129a Abs. 1 lit. b geht. Probleme ergeben sich dagegen bei den mit dem Binnenmarkt verkoppelten verbraucher-schutzrelevanten Maßnahmen im Rahmen der Art. 100a und 129a Abs. 1 lit. a.

5. **Schlußfolgerung**

Die Einbeziehung der neuen Artikel zum Verbraucherschutz in den EGV kann als Niederschlag einer langen Entwicklung im gemeinschaftlichen Verbraucherschutz gesehen werden. Das Fehlen spezifischer Bestimmungen im Gründungsvertrag der Europäischen Gemeinschaften hat die Entstehung eines gemeinschaftlichen Verbraucherschutzes nicht gehemmt. Die wirtschaftliche Orientierung des EWGV, die den Verbraucherschutz bis zum Maastrichter Vertrag geprägt hat, ist durch den neuen Art. 129a auf neue Richtungen erweitert worden. In diesem Sinne kann die neue gemeinschaftliche Regelung zum Verbraucherschutz als ein Beweis einer neuen, nicht notwendig auf Wirtschaftsinteressen beschränkten Orientierung der EG dienen.

Zugleich führt sie dazu, daß das Privatrecht immer stärker in den Kompetenzbereich der Gemeinschaft gerät. Dadurch entsteht eine neue Rechtsebene, das sog. Gemeinschaftsprivatrecht. Es handelt sich dabei um die "kraft Gemeinschaftsrechts in allen oder für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Privatrechtsregeln."⁴³ Diese Masse von Normen spielt wiederum eine bedeutende Rolle bei der Diskussion um die Entstehung eines gemeineuropäischen Privatrechts. Dabei geht es um die Frage, ob das *ius commune*, das einst die Juristen des europäischen Kontinents verband,⁴⁴ mit Hilfe der gemeinschaftsrechtlichen Harmonisierung wieder zur juristischen Realität werden kann. Jede Untersuchung der entsprechenden europäischen Rechtsakte und ihrer Umsetzung in das nationale Recht muß diesen übergreifenden Zusammenhängen Rechnung tragen. Die Bindung an den Harmonisierungszweck des europäischen Rechts führt dazu, daß sich die Auslegung und Rechtsanwendung in allen Staaten der Europäischen Union an einem einheitlichen Bezugssystem zu orientieren hat. In diesem Sinne ist die Entstehung eines *ius commune* eine unumgängliche Konsequenz der europäischen Integration.⁴⁵

⁴³ *Müller-Graff* 13.

⁴⁴ *Schulze* 442.

⁴⁵ Vgl. *Roth* 5, der zu Recht davon spricht, daß die Vergegenwärtigung der grundlegenden Rolle, die das Privatrecht (insbesondere in Gestalt der Vertragsfreiheit) für den grenzüberschreitenden Handel und damit für die Wahrnehmung der Freiheiten spielt, zu einer zunehmenden Rückbesinnung auf die gemeinsamen Wurzeln der Privatrechtsordnungen in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft führt.

B. Der Verbraucherschutz in Griechenland

1. Die allgemeinen Vorschriften

Während in anderen Mitgliedstaaten die Gesetzgebung im Verbraucherschutz seit einiger Zeit etabliert ist, hat der privatrechtliche Verbraucherschutz in Griechenland keine lange Geschichte. Allerdings sind im klassischen griechischen Zivil-, Handels- und Wirtschafts-, Straf- und Verwaltungsrecht zahlreiche Bestimmungen zu finden, die auch dem Verbraucher zugute kommen. Daneben wurde der Schutz der Verbraucher lange Zeit in die Form interventionistischer Eingriffe des Staates gekleidet. So sollten die Bürger durch eine umfassende administrative Preiskontrolle für Verbrauchsgüter geschützt werden, bei der die zulässigen Endverkaufspreise oder Gewinnspannen staatlich festgelegt wurden.⁴⁶

Zivilrechtliche Vorschriften haben in der Regel eine bestimmte Schutzfunktion. Sie sehen z.B. einen Schutz vor Irrtum, Täuschung, oder Drohung⁴⁷ vor, verhindern die Einschränkung der Freiheit einer Person, ihre Ausbeutung⁴⁸, insbesondere wenn es um eine besonders schutzbedürftige Person geht.⁴⁹ Die Auslegung der Verträge nach Treu und Glauben,⁵⁰ das Rechtsmissbrauchsverbot,⁵¹ die gesetzlichen Rechte des Käufers wegen Sachmängeln⁵² sowie die Vorschriften über unerlaubte Handlungen,⁵³ können jeder Person, und damit auch dem Verbraucher, zugute kommen. Besondere zivilrechtliche Gesetze sehen den Schutz des Mieters oder des Sparers vor.⁵⁴ Das Handels- und Wirtschaftsrecht nimmt das Publikum⁵⁵ in Schutz und bewahrt es vor Täuschungen. Es

⁴⁶ Vgl. *Passiopoulos* 1178 ff.

⁴⁷ S. Art. 140-157 grZGB.

⁴⁸ S. Art. 179 grZGB, der Rechtsgeschäfte verbietet, durch die die Freiheit einer Person übermäßig eingeschränkt oder die Notlage, der Leichtsinn oder die Unerfahrenheit eines anderen ausgebeutet wird.

⁴⁹ S. Art. 170-173 grZGB: Erklärungen gegenüber völlig oder beschränkt Geschäftsunfähigen.

⁵⁰ S. Art. 200grZGB über die Auslegung der Verträge.

⁵¹ S. den grundlegenden Art. 281grZGB, nach dem die Ausübung eines Rechtes unzulässig ist, wenn sie offenbar die von Treu und Glauben oder von den guten Sitten oder vom sozialen oder wirtschaftlichen Zwecke des Rechtes gezogenen Grenzen überschreitet.

⁵² S. Art. 534-549 grZGB über die Wandelung und die Kaufpreisminderung.

⁵³ S. z.B. den grundlegenden Art. 914 grZGB, nach dem zum Schadensersatz verpflichtet ist, wer rechtswidrig einem anderen schuldhaft Schaden zufügt.

⁵⁴ Eine (nicht abschließende) Liste findet sich bei *Shinas*, Verbraucherschutz 161.

⁵⁵ S. z.B. Art. 3, 4, 13, 14 des Gesetzes Nr. 146/1914 über den unlauteren Wettbewerb und Art. 3 § 1 lit. d, 3a § 1 lit. b des Gesetzes Nr. 1998/1939 über Warenzeichen.

Sachverzeichnis

AGB-Gesetz	67
Agrarpolitik	23
Anscheinsbeweis	95
Äquivalenzkontrolle	105, 108, 110
Aushandlung	54, 56 f., 72 ff., 84, 89 ff.
Auslegung	17 f., 115
- autonome	107
- gemeinschaftsrechtskonforme	98, 141, 215
- verbrauchergünstigste	148 ff., 246 f.
- versteckte Inhaltskontrolle	193 ff.
Banken	168, 182, 189 ff., 195 ff.
Bedarf	
- persönlicher	28
- familiärer	29
- kollektiver	30
Begleitumstände des Vertragsschlusses	132 ff., 144
Benutzer	27, 32, 42
Beweislast	94 ff., 228 f.
Beweisverträge	195
Binnenmarkt	2, 4, 5 f., 57, 61 f., 64, 124
Contrat d'adhésion	174, 188 f.
Darlehensverträge	196 f.
Dienstleistungsfreiheit	22, 163
Dienstleistungshaftung	16
Dispositives Recht	97 ff., 216
Einbeziehungskontrolle	67, 76, 174 ff., 226 ff.
Effektivität	159
Europarat	

- Verbraucherschutzcharta	53
- AGB-Resolution	53, 238 ff.
Fernabsatz	35
Finanzdienstleistungen	125
Forum Shopping	156
Freiberufler	33
Gemeinschaftstreu	215
Genossenschaftsunternehmen	133
Gemeinschaftsprivatrecht	9
Gerichtsstandsvereinbarung	187, 209 f., 242 ff.
Gesamtbewertung des Vertragsverhältnisses	118, 127
Gewerbefreiheit	50
Gewerbetreibende	38, 49, 80
Haftungsausschluß	123, 167
Handelsrecht	32, 81
Hauptgegenstand des Vertrages	79, 104 ff., 135 ff., 216
Haustürgeschäfte	35, 44
Hinweisformel	185
Hinweispflicht	227 f.
IATA	61 f., 101
Internationale Übereinkommen	100
Internationales Privatrecht	152 ff., 222 ff.
Irreführende Werbung	14
Ius commune	9, 252
Juristische Personen	29 f., 32 ff., 35 f., 41 ff., 79 ff.
Kartellverbot	23
Kenntnisnahme	147 ff., 186 f., 230 f.
Kfz-Haftpflichtversicherung	176, 204 ff.
Kleingewerbetreibende	33, 81 f.
Kodifikation	11 f., 17
Kompensation	130, 136 f.
Konnossement	172, 183 f.
Kontokorrent	197

Kontrahierungszwang	106, 138
Ladeschein	172, 183 f.
Letztverbraucher	42, 49, 219 ff.
Lieferant	46 f., 221
Liste mißbräuchlicher Klauseln	107, 127, 139 ff., 238 ff.
- Schwarze Liste	127, 238
Loyalität	122 ff., 130 ff.
Lücken	152 f., 237
Maastricht-Vertrag	7
Machtungleichgewicht	24 f., 32 f., 4757, 70 ff., 81, 86, 93, 117, 121 f., 221
Machtmißbrauch	53, 76, 78
Massenproduktion	27, 56, 68, 117, 131
Mindeststandard	48, 162 ff., 220
Mißbräuchlichkeitskriterien	113 ff., 232 ff.
Mißverhältnis der vertraglichen Rechte und Pflichten	116 ff., 126 ff., 139 ff., 233 f.
Monopol	132
Öffentlich-rechtliche Unternehmen	80, 132, 221
Personenvereinigungen	30
Preis-/ Leistungsverhältnis	108 ff., 216
Preiskontrolle	105, 108, 136, 216 f.
Privatsrechtsvereinheitlichung	9
Produzentenhaftung	13, 44
Rationalisierung	72
Rechtsfolgen	150 f.
Rechtsmißbrauch	59, 167, 179, 190 ff., 207 f.
Rechtswahl	152 ff.
Richtlinie	98, 215
- unmittelbare Anwendung	98, 142
Schiedsklausel	187, 242 ff.
Schriftform	146 f., 209, 245 f.
Situativer Verbraucherschutz	117, 130, 220
Software	123
Sprachprobleme	92, 143 f., 244 f.

Standardklauseln	94 ff.
Standardverträge	85, 94
Transparenz	68 f., 74, 112 f., 138, 143 ff., 244 ff.
Treu und Glauben	109, 118 ff., 130 ff., 139, 145, 169, 179, 193 f., 234 f.
Umgekehrte Diskriminierung	62
Unverbindlichkeit	150 f.
Unklarheitenregel	148 ff.
Unwirksamkeit	67, 181, 236
Verbandsklage	14, 159 ff., 248 ff.
- grenzüberschreitende	160
Verbraucherbegriff	17 f., 21 ff., 41 ff., 219 f.
Verbraucherverbände	11, 249
Verbrauchervereinigungen	11, 249, 250 ff.
Verbraucherschutzgesetze	
- Nr. 1961/1991	11, 41 ff.
- Nr. 2251/1994	14
Verbraucherschutzprogramme	24 ff.
- Erstes Programm	3, 24 ff., 52, 122
- Zweites Programm	3, 52, 55
Verschulden	227 f.
Versicherungsverträge	103, 109, 168, 184, 200 ff.
Verständlichkeit	143 ff.
Vertragsfreiheit	56, 67, 70, 178 f., 191, 204 f.
Vertragsrechtsvereinheitlichung	58, 62, 67 f., 252
Vertragsverhandlungen	90
Verwaltungsbehörde	160
Verzicht	92 f.
Vorformulierung	85 ff.
Vorverständnis	171 f., 211
Warenverkehrsfreiheit	22, 163
Werbung	47
Wettbewerb	60 f., 101, 160
Wettbewerbsrecht	36 f.

Wucher	108
Zweck	
- außerberuflicher	32, 38 ff., 49
- gewerblicher	45
Zwischenhändler	23

